

# Aufgaben der Betreuungsbehörde

# Ansprechpartner/innen Adressen

# Betreuungsbehörde des Kreises Höxter



- Beratung zu Vorsorge und Betreuung
- Beglaubigung von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Unterstützung der Amtsgerichte bei der Auswahl eines Betreuers und der Festlegung seiner Aufgaben
- Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten bei ihren Aufgaben
- Gewinnung und Anerkennung geeigneter Betreuer
- Registrierung von Berufs- und Vereinsbetreuern
- Unterstützung bei gerichtlich angeordneten Maßnahmen

**Sie haben noch Fragen?  
Sie möchten ehrenamtlicher Betreuer werden?  
Sie möchten sich als Berufsbetreuer  
registrieren lassen?**

**Wir helfen Ihnen gern weiter!**

Kreis Höxter  
Betreuungsbehörde  
Bahnhofstraße 26  
34414 Warburg



Beratung, Auskunft, Beglaubigungen, Anerkennung  
und Registrierung von Betreuern  
Telefon: 05641/789938-60, 67 und 38  
Fax: 05271/965-83898

Kreis Höxter  
Betreuungsbehörde

Westmauer 3  
33034 Brakel

Moltkestr. 12  
37671 Höxter

Beratung, Auskunft, Beglaubigungen  
Tel: 05272/37313814  
Tel: 05271/965-3815

betreuungsbehoerde@kreis-hoexter.de  
Fax: 05271/965-83898

**Weitere Infos:**



**„Wir haben unsere  
Angelegenheiten  
rechtzeitig geregelt!“**

**Informationen über:**

- **Patientenverfügung**
- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Ehegattennotvertretungsrecht**





## ...denken Sie heute schon an morgen!

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**
- **Beglaubigung**

Jeder Erwachsene kann durch Krankheit, Unfall, Alter oder seelische Krise in die Lage kommen, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbstständig regeln zu können. In dieser Situation darf grundsätzlich keine andere Person - Ausnahme: Ehegattennotvertretungsrecht - rechtsverbindliche Entscheidungen treffen und Unterschriften leisten. Dann kann das Amtsgericht auf Anregung oder Antrag einen Betreuer bestellen.

### Gesetzliche Betreuung

Das Gericht entscheidet aufgrund einer fachärztlichen Beurteilung und eines Sozialberichts der Betreuungsbehörde. Die Betreuung wird nur für die Aufgabenbereiche eingerichtet, in denen Hilfe benötigt wird, z.B. Gesundheits- oder Vermögenssorge. Der Betroffene wird angehört, denn gegen seinen freien Willen ist keine Betreuung möglich.

Das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten bleibt gewahrt. Der Betreuer hat weitgehend seine Wünsche zu beachten.

### Als Betreuer kann tätig sein:

- ein Familienangehöriger
- eine nahestehende Person
- eine ehrenamtlich tätige Person
- ein Mitarbeiter eines Betreuungsvereins
- ein selbständiger Berufsbetreuer

### Ehegattennotvertretungsrecht

In einer akuten Krankheitssituation können sich nicht getrenntlebende Ehegatten befristet auf 6 Monate gegenseitig rechtlich vertreten. Die rechtliche Vertretung umfasst nur bestimmte Entscheidungen in der Gesundheitsvorsorge und nicht z.B. die Regelung finanzieller Angelegenheiten.

Daher sollten Sie umfassend Vorsorge treffen.

### Vorsorgevollmacht

Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die in dem von Ihnen festgelegten Umfang (Anträge bei Behörden, Verwaltung Bankkonto, etc.) für sie tätig werden sollen.

### Die Betreuungsbehörde berät Sie:

- Wie kann eine Vollmacht aussehen?
- Was kann sie beinhalten?
- Wann und wie lange ist sie gültig?

### Betreuungsverfügung

Sie bestimmen selbst, wer im Betreuungsfall als gesetzlicher Betreuer für Ihre umfassende rechtliche Vertretung eingesetzt oder keinesfalls eingesetzt werden soll.

Das Amtsgericht hat Ihre Wünsche zu berücksichtigen, sofern die Person bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

### Beglaubigung

Die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung kann in der Betreuungsbehörde oder beim Notar beglaubigt werden.

### Patientenverfügung

Sie bestimmen im Voraus, was medizinisch unternommen werden soll, wenn Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind.

Sie legen fest, ob Sie in bestimmte Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen.

Sie sollten sich dazu ergänzend von Ihrem Arzt beraten lassen.

